



HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR SPORT

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35338 Gießen
34112 Kassel

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

V 5 – 65a0203

Bearbeiter/in: Herr LMR Milberg
Durchwahl: (06 11) 353 1427
Telefax: (06 11) 353 1426

Datum: 22. Juni 2004
02.04.2004

mit Mehrabdrucken für die Landräte
und
Magistrate der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main.

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8

65185 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62

34134 Kassel

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 10

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Gertrud-Bäumer-Straße 28

65189 Wiesbaden

- 2 -

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr,
freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 · Telex 4 186 814
Email: poststelle@hmdi.hessen.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henry-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Postfach 101720

34117 Kassel

Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Hahn
Fraport AG

60457 Frankfurt am Main



Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Mein Erlass vom 25. Mai 1987 - VI 4/VI 5 - 65 a 02 - 03 -

Nachdem mein o.a. Erlass außer Kraft getreten ist, gilt rückwirkend ab dem 01.01.2002 folgende Regelung:

Für im Feuerwehrdienst verunglückte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren gewähre ich zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und der Mehrleistungen nach § 94 SGB VII i.V.m. den Satzungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine zusätzliche freiwillige und jederzeit widerrufliche Unfallversorgung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer in Form einer einmaligen Kapitalabfindung. Diese beträgt für die seitdem eingetretenen Unfälle bei Invalidität bis zu 30.000,-- Euro, im Todesfall 15.000,-- Euro.

Zur Ermittlung der Höhe der Kapitalabfindung bei Invalidität lege ich den Bescheid des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers über die Feststellung einer Dauerrente nach § 62 Abs. 2 SGB VII zu Grunde, den mir der Versicherungsträger nach Einwilligung des Betroffenen zur Kenntnis bringt. Der oder die im Feuerwehrdienst Verunglückte erhält den Prozentsatz der Höchstsumme der Kapitalabfindung von 30.000,-- Euro, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, auf Grund dessen die Dauerrente gewährt wurde.

Die Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von 15.000,--Euro wird den Hinterbliebenen gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden. Voraussetzung für die Zahlung der zusätzlichen Kapitalabfindung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer ist die Beibehaltung aller bestehenden, über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge zu Gunsten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

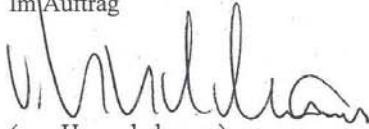
Die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Versicherung werden auf die zusätzliche Kapitalabfindung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nicht angerechnet.

Anträge auf Leistungen der Unfallfürsorge sind mir binnen zwölf Monaten nach dem Eintreten der Bestandskraft des Bescheides der Unfallkasse Hessen vorzulegen.

Dieser Erlass gilt entsprechend für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren sowie für die Angehörigen der Werkfeuerwehren.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist vorgesehen.

Im Auftrag



(von Hoerschelmann)